

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2065-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
08.11.2016	Finanz- und Personalausschuss	V			
21.11.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Haushaltssatzung 2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2017.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 26.10.16	Datum	Tsalastras Datum 26.10.2016	Schranz Datum 27.10.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2065-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

-

Begründung

Gemäß § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der als Anlage beigefügte Entwurf spiegelt den jetzigen Beratungsstand wieder.

Unter anderem aufgrund von noch nicht beratenen weiteren Änderungsvorschlägen können erst in der Ratssitzung am 21.11.2016 die endgültigen Zahlen der Haushaltssatzung festgeschrieben werden.

Anlage

Entwurf Haushaltssatzung 2017

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 21.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1 **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	790.341.440 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	789.469.720 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	763.666.760 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	741.894.730 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.509.820 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.173.370 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.937.280 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.300.320 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

20.663.550 EUR

festgesetzt.

§3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

15.520.840 EUR

festgesetzt.

§4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 670 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | 550 v.H. |

§7

Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen (§83 Abs. 1 GO NRW) und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§85 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW), die 100.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Rates.

§9
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- | | |
|--|-------------|
| - für Baumaßnahmen auf | 150.000 EUR |
| - für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 50.000 EUR |

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, den 21.11.2016

Oberbürgermeister